



Neues Urteil

PTs sind nicht immer rentenversicherungspflichtig!

Nach Jahren der Ungewissheit hat nun das Sozialgericht Osnabrück die vom Bundesverband Personal Training e.V. immer vertretene Rechtsauffassung, dass ein Personal Fitness Trainer unter bestimmten Voraussetzungen nicht rentenversicherungspflichtig ist, in einem Urteil bestätigt.

Geklagt hatte ein Trainer, der als selbstständiger Personal Fitness Trainer ausschließlich Einzelkunden betreute. Die beklagte Rentenversicherung ging davon aus, dass der Kläger hiermit eine lehrende Tätigkeit ausgeübt habe und deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen sei. Das Sozialgericht (SG) Osnabrück hat nun entschieden, dass der Kläger in diesem Zeitraum nicht rentenversicherungspflichtig war. Bei dieser Tätigkeit als Personal Trainer stand zur Überzeugung des Sozialgerichts ein Wissenstransfer für den Kunden nicht im Vordergrund. Aus gerichtlicher Sicht entspricht diese Situation weniger einem Einzelunterricht als vielmehr einer Einzelberatung, die keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auslöst.

Rückwirkende Erstattung von Beiträgen

Soweit die Deutsche Rentenversicherung (DRV) einen Personal Trainer nicht als Lehrer einordnet, entfällt für ihn die gesetzliche Rentenversicherungspflicht und er braucht ab dem Zeitpunkt der Entscheidung keine Beiträge mehr in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen und kann so auf eine private Vorsorge setzen.

Wenn die DRV einem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stattgibt, kann auch die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI rückwirkend aufgehoben werden. Durch die rückwirkende Aufhebung der Versicherungspflicht wurde beispielsweise für einen uns

bekannten Personal Fitness Trainer ein Rückzahlungsbeitrag von rund 5.300 Euro erstritten, der von der DRV an den Personal Fitness Trainer zurückerstattet werden musste.

Fragen zur Rentenversicherungspflicht

Um zu überprüfen, ob eine Aufhebung der Rentenversicherungspflicht für dich als Personal Trainer wahrscheinlich ist, solltest du folgende Fragen mit einem Anwalt besprechen:

- Bist du ausschließlich als Personal Fitness Trainer tätig? Falls nein, welche weiteren Tätigkeiten übst du in welchem Umfang aus?
- Betreust du als Personal Fitness Trainer mehr als einen Klienten je Trainingseinheit? Falls ja, wie viele Klienten betreust du pro Trainingseinheit?
- Wie gestalten sich deine Trainingseinheiten konkret?
- Seit wann zahlst du welche Beträge in die Rentenversicherung ein?

Ist eine Klage immer erfolgreich?

Eine Erfolgsgarantie besteht nicht. Allerdings können qualifizierte Fachanwälte ihren Mandanten im Voraus die Erfolgsaussichten anhand der Antworten aus den oben aufgezählten Fragen darlegen bzw. eine detaillierte individuelle Risikoanalyse als Entscheidungsgrundlage dahingehend erstellen, ob der Klageweg aussichtsreich ist. Denn jeder Fall ist individuell zu beurteilen und zu betreuen.

Der Bundesverband Personal Training (BPT) bietet seinen Mitgliedern eine kostenfreie Ersteinschätzung durch den Justitiar des BPT e.V., Herrn Matthias Kroll, an; Kontaktdaten siehe unten.



Stephan Müller und Sina Cordsen |

Die beiden Autoren sind die neuen Vorstände des Bundesverbandes Personal Training e.V., Mexikoring 33 in 22297 Hamburg.
www.bundesverband-pt.de
Info@bundesverband-pt.de